Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/486

26. 05. 77

Sachgebiet 923

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen, zu den Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zu diesen Übereinkommen sowie zum Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen
— Drucksache 8/178 —

A. Problem

Das Straßenverkehrsrecht soll weltweit vereinheitlicht werden. Zu diesem Zweck sind von der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über den Straßenverkehr in Wien 1968 mehrere Übereinkommen ausgearbeitet worden.

B. Lösung

Zustimmung zu den ausgearbeiteten Übereinkommen über den Straßenverkehr.

(Einmütige Billigung im Ausschuß)

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/178 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 25. Mai 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich Vorsitzender

Straßmeir Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Straßmeir

Der Gesetzentwurf in Drucksache 8/178 wurde in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 25. Mai 1977 behandelt hat.

Die insgesamt fünf Übereinkommen und Protokolle, denen durch Gesetz zugestimmt werden soll, wurden auf der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über den Straßenverkehr im Jahre 1968 und in der Folgezeit ausgearbeitet, um das Straßenverkehrsrecht weltweit zu vereinheitlichen. Die Übereinkommen enthalten Vorschriften über

- Verkehrsregeln, Verkehrszeichen und Verkehrsanlagen,
- Bedingungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zum internationalen Verkehr,
- Vorschriften über Führerscheine im internationalen Verkehr und
- technische Anforderungen an die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und der Anhänger.

Die Anpassung des deutschen nationalen Verkehrsrechts an diese Übereinkommen ist im wesentlichen bereits durchgeführt worden. So wurde die Straßenverkehrsordnung mit Wirkung ab 1. März 1971 neu gefaßt, um die Bestimmungen über Verkehrsregeln, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen an die erwähnten internationalen Übereinkommen anzugleichen. Nachzuholen bleibt noch die Anpassung der Fahrerlaubnisklassen in der Straßenverkehrs-zulassungsordnung an das neue internationale Recht. Von wesentlicher Bedeutung ist danach, daß der künftige Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B — bisher Klasse 3 — nur noch zum Führen von Kraftfahrzeugen bis zu 3,5 t Gesamtgewicht berechtigen soll (bisher 7,5 t).

Es ist beabsichtigt, eine Reihe von Vorbehalten anzumelden. Die deutsche Seite will sich insbesondere das Recht vorbehalten, auch künftig ausländische Kraftfahrzeuge an der Grenze abzuweisen, die mit Spikes ausgerüstet sind, bei denen nicht der vorgeschriebene Fahrtschreiber angebracht ist oder deren Mindestmotorleistung, Achslast oder Gesamtgewicht nicht den deutschen Vorschriften entsprechen.

Der Verkehrsausschuß nahm vom Inhalt der Übereinkommen und von den beabsichtigten Vorbehalten zustimmend Kenntnis. Er hat keine Bedenken gegen die Vorlage und empfiehlt daher, die Zustimmungsgesetze unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Mai 1977

Straßmeir

Berichterstatter